

Antrag 27/II/2022**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme 24/II/2022 (Konsens)****Mindestlohn sichern: gegen Verstöße gegen das Mindestlohngesetz**

1 Im Jahr 2021 gab es rund 100.000 vollzeitbeschäftigte
2 Arbeitnehmer*innen, die Leistungen nach dem Zweiten
3 Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen haben. Das SGB II
4 wirkt in diesem Fall wie eine Lohnsubvention, denn trotz
5 Vollzeitbeschäftigung ist das zu berücksichtigenden Ein-
6 kommen der Arbeitnehmer*innen nicht ausreichend, um
7 ihr Existenzminimum zu sichern. Diese Leistungsempfän-
8 ger*innen werden Ergänzer*innen oder erwerbstätige er-
9 werbsfähige Leistungsberechtigte genannt.

10

11 Ein Grund dafür, dass es Ergänzer*innen gibt, ist, dass
12 Arbeitgeber*innen nicht den gesetzlich vorgeschriebenen
13 Mindestlohn zahlen. Damit nutzen Arbeitgeber*innen die
14 oftmals prekäre Lage der Arbeitnehmer*innen aus sowie
15 ihre Unwissenheit über das deutsche Arbeitsrecht und
16 Mindestlohngesetz.

17

18 Wenn der Mindestlohn nicht zum Leben reicht, muss hin-
19 geschaut werden. Denn der Staat darf nicht die rechtswid-
20 rigen Machenschaften gewisser Arbeitgeber*innen aus
21 Steuermitteln subventionieren, sondern er muss dafür
22 Sorge tragen, dass das Mindestlohngesetz eingehalten
23 wird.

24

25 **Forderung:**

26

- 27 • Wir fordern, dass die Kompetenzen der Jobcenter
28 schnellstmöglich ausgeweitet werden und eine
29 umfassende Arbeitsrechtsberatung für Arbeitneh-
30 mer*innen anbieten. Hierfür sollten ausreichend zu-
31 sätzliche personelle und finanzielle Mittel für Job-
32 center bereitgestellt werden.
- 33 • Wir fordern, dass bei Antrag auf Leistungen nach
34 dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch berufst-
35 tätige, erwerbsfähige und potentiell hilfebedürftige
36 Personen (Ergänzer*innen), die Leistungssach-
37 bearbeitung des Jobcenters von Amts wegen, das
38 heißt verpflichtend, bei Antrag auf Ergänzung die
39 Arbeitsverträge prüft und die tatsächlichen Um-
40 stände der Arbeitsverhältnisse abfragt. Das umfasst
41 insbesondere: 1. Vereinbarung der wöchentlichen
42 Arbeitszeit, 2. faktische Arbeitszeit, 3. Auszahlung
43 von Überstunden, 4. Einhaltung des Mindestlohns,
44 5. angemessene Vergütung. Dies soll unabhängig
45 des Kriteriums des Vermögens, sondern ausschließ-
46 lich anhand des Kriteriums des zu berücksichtigen-
47 den Einkommens vorgenommen werden. Ergibt die

48 Überprüfung den Verdacht, dass das monatliche
49 Arbeitsentgelt geteilt durch die faktische monatliche
50 Durchschnittsarbeitszeit kleiner als der gesetzlich
51 vorgeschriebene Mindestlohn ist, ist dieser Um-
52 stand unter Angabe der Arbeitgeber*innen unver-
53 züglich der zuständigen Stelle beim Zoll nach §14
54 Mindestlohngesetz zu melden. Dabei soll es nicht
55 darum gehen, Arbeitnehmende für die rechtswid-
56 rigen Machenschaften ihrer Arbeitgebenden zu be-
57 strafen. Die Ergebnisse der Abfragen dürfen keine
58 negativen Konsequenzen für Arbeitnehmer*innen
59 haben.
60